

RS Vwgh 1999/3/24 98/11/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1999

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

43/02 Leistungsrecht

44 Zivildienst

Norm

ABGB §974;

HGG 1992 §33 Abs1;

HGG 1992 §33 Abs2;

HGG 1992 §33 Abs3;

ZDG 1986 §34 Abs1;

ZDG 1986 §34 Abs2;

Rechtssatz

§ 33 Abs 2 HGG 1992, der eine Legaldefinition der eigenen Wohnung enthält, und § 33 Abs 3 HGG 1992, in dem die mit der Wohnkostenbeihilfe abzugelenden Kosten umschrieben werden, enthalten keine Einschränkung auf bestimmte Rechtsgründe für die Benützung der Wohnung. Entscheidend ist nach § 33 Abs 1 HGG 1992 allein, dass dem WehrPfl während des Präsenzdienstes Kosten für die Beibehaltung der eigenen Wohnung entstehen. Diese Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn der WehrPfl im Rahmen eines Prekariums Entgelt zu leisten hat - die Entrichtung eines Entgelts schließt die Annahme eines Prekariums nicht aus - , um den Eigentümer nicht zum Widerruf des Prekariums zu veranlassen. Auch in diesem Fall entstehen dem WehrPfl Kosten für die Beibehaltung einer eigenen Wohnung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110067.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at